

Hinweise zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines

Der Antrag auf Wohnberechtigungsschein ist bitte **vollständig auszufüllen** und zwingend mit **Datum und Unterschrift** zu versehen.

Das Einwohnermeldeamt muss auf dem **Antragsformular S. 4** (nicht Identifikationsvermerk) bestätigen, dass die angegebene Zahl und der Familienstand der Haushaltsangehörigen mit dem Melderegister übereinstimmen und die Angaben zu den Wohnverhältnissen bekannt sind. Diese Bestätigung ist kostenfrei!

Der Antragsteller hat die beiliegende „Einkommenserklärung für Wohnungssuchende“ (Formblatt ThürBau III a) und die Familienangehörigen mit eigenem Einkommen (dazu zählt auch empfangener Unterhalt) haben die „Einkommenserklärung für Familienangehörige“ (Formblatt ThürBau III b) **auszufüllen und zu unterschreiben**.

Als Nachweise des Einkommens der **letzten 12 Monate** gelten Kopien

- der Verdienstbescheinigungen

oder

- Bescheide zu Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe
- Unterhaltsfestsetzung (hier eine Kopie des Kontoauszuges wenn kein Urteil vorliegt)
- Erziehungsgeldbescheid (von der Familienkasse)
- BaföG-Bescheid
- Rentenbescheide

Alle Bescheide sind bitte vollständig vorzulegen – nicht nur die 1. Seite!

Falls ein Antragsteller nicht länger als 5 Jahre verheiratet und kein Partner älter als 40 Jahre ist, fügen Sie bitte die Kopie der Heiratsurkunde bei.

Schwerbehinderte fügen eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vor- und Rückseite) bei.

Bei Schwangeren, die in den nächsten 6 Monaten entbinden, sind die Seiten des Mutterpasses mit Name und Adresse und dem **voraussichtlichen Geburtstermin** in Kopie anzuhängen.

Bitte beachten Sie, dass der Identifikationsvermerk von uns – Wohnungsbauförderung- als Behörde unter Vorlage Ihres Personalausweises bestätigt wird.

Die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines ist mit wenigen Ausnahmen kostenpflichtig. Bei Abholung und Bareinzahlung in der Kreiskasse des Landratsamtes beträgt die Gebühr 10,- €, bei Zusendung 14,11 €.

Vielen Dank!